

G 2021-090

# Übereinkunft über den Fischfang im Hallwilersee

vom 27. Oktober 2021

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 722a

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern und der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991<sup>1</sup>, § 22 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG) vom 20. November 2012<sup>2</sup> und § 22 des Fischereigesetzes des Kantons Luzern (FiG) vom 30. Juni 1997<sup>3</sup>,*

*treffen folgende Übereinkunft:*

**I.**

## **1. Zweck**

§ 1 *Zweck*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung regelt die Fischerei im Hallwilersee.

<sup>2</sup> Die beiden Kantone Aargau und Luzern bleiben zur Rechtsetzung befugt, soweit diese Vereinbarung keine Regelungen enthält.

---

<sup>1</sup> SR 923.0

<sup>2</sup> SAR Nr. 935.200

<sup>3</sup> SRL Nr. 720

## 2. Voraussetzungen für die Ausübung der Fischerei

### § 2 *Berechtigung zur Angelfischerei*

<sup>1</sup> Fischereiberechtigt ist, wer eine gültige Fischereikarte des Kantons Aargau oder ein gültiges Fischereipatent des Kantons Luzern besitzt.

<sup>2</sup> Eine Fischereikarte oder ein Fischereipatent beziehen kann, wer

- a. mindestens zehn Jahre alt ist und
- b. den eidgenössischen Sachkundenachweis (SaNa) oder einen entsprechenden Fähigkeitsausweis erlangt hat.

<sup>3</sup> Kinder und Jugendliche in Begleitung einer fischereiberechtigten Person benötigen bis zum Ende des 11. Altersjahrs keine Fischereikarte und kein Fischereipatent.

<sup>4</sup> Die Fischereikarte und das Fischereipatent sind nicht übertragbar. Sie müssen bei der Ausübung der Fischerei mitgeführt werden. Bei Fischereikarten und -patenten ohne Foto der fischereiberechtigten Person ist ein amtlicher Personalausweis mitzuführen.

### § 3 *Berechtigung zur Netzfischerei*

<sup>1</sup> Die Netzfischereipatente werden vom Kanton Aargau ausgegeben. Ein Netzfischereipatent kann erworben werden, wenn

- a. die Voraussetzungen für den Erwerb der Fischereikarte oder des Fischereipatents nach § 2 gegeben sind,
- b. die Bewerbenden ausreichendes Grundwissen und Erfahrung in der Netzfischerei vorweisen können und
- c. ausreichende Möglichkeiten bestehen, die Netzfischerei nachhaltig auszuüben.

<sup>2</sup> Zum Netzfischereipatent kann ein Gehilfenpatent gelöst werden, das die Fangausübung in Begleitung einer netzfischereiberechtigten Person zulässt.

### § 4 *Fischereistatistik*

<sup>1</sup> Die Fischereiberechtigten führen eine Fang- und Besitzstatistik gemäss den Vorgaben der Fischereibehörden der Kantone Aargau und Luzern. Zuständig für die Erfassung am Hallwilersee ist der Kanton Aargau.

## 3. Aufsicht

### § 5 *Fischereiaufsicht*

<sup>1</sup> Die Fischereibehörden beider Kantone legen gemeinsam die Fischereiaufsicht fest. Der Kanton Aargau koordiniert eine wirkungsvolle Fischereiaufsicht sowie eine regelmässige Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsorgane.

## 4. Ausübung der Fischerei

### § 6 *Köderfische*

<sup>1</sup> Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten. Als Köderfische dürfen nur tote Tiere nicht geschützter Arten verwendet werden.

<sup>2</sup> Die Köderfische müssen aus dem Hallwilersee stammen und ein allfälliges Fangmindestmass aufweisen.

### § 7 *Bootsfischerei*

<sup>1</sup> Vom 26. Dezember bis 1. Mai muss das Boot beim Schleppangeln und Spinnfischen gegenüber dem Ufer einen Mindestabstand von 150 m einhalten.

### § 8 *Schleppangeln und Angelfischerei*

<sup>1</sup> Die Angelfischerei und das Schleppangeln sind mit höchstens zwei Angelruten oder zwei Schnüren mit je höchstens fünf Angeln (einfache Angel oder Dreiangel) ganzjährig erlaubt.

### § 9 *Nachtfischerei*

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Freianglerfischerei ist das Fischen am Hallwilersee auch in der Nacht erlaubt.

## 5. Fischereimanagement

### § 10 *Bewirtschaftung*

<sup>1</sup> Die Fischereibehörden beider Kantone legen gemeinsam Art und Umfang der erforderlichen Bewirtschaftungsmassnahmen und deren Finanzierung fest.

<sup>2</sup> Die Fischereibehörde des Kantons Aargau koordiniert die Umsetzung der Bewirtschaftungsmassnahmen.

### § 11 *Netzfischen (Einsatz von Netzen und Reusen)*

<sup>1</sup> Der Gebrauch von Netzen und Reusen ist für Personen mit einem Netzfischereipatent zulässig.

<sup>2</sup> Zu Beginn der Pachtperiode sowie bei grösseren Veränderungen im Fischbestand verfügt die Fischereibehörde des Kantons Aargau die zulässige Maschenweite unter Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung und des Wachstums der Fische.

**§ 12** *Laichfischfang*

<sup>1</sup> Die Fischereibehörde des Kantons Aargau stellt in Absprache mit der Fischereibehörde des Kantons Luzern Bewilligungen für den Laichfischfang aus.

**§ 13** *Brut- und Aufzuchtanlagen*

<sup>1</sup> Die Kantone Aargau und Luzern können Fischbrut- und Aufzuchtanlagen betreiben oder betreiben lassen.

<sup>2</sup> Die Jungfische aus diesen Anlagen werden im Hallwilersee oder in seinem natürlichen Einzugsgebiet eingesetzt. Ausnahmen erfordern Bewilligungen der dafür zuständigen Fischereibehörden.

## 6. Schonbestimmungen

**§ 14** *Schongebiete*

<sup>1</sup> Fischfangverbote gelten für Gebiete gemäss den Bestimmungen des kommunalen, des kantonalen und des Bundesrechts.

**§ 15** *Schonzeiten*

<sup>1</sup> Es gelten folgende Schonzeiten:

- a. Felchen: 1. Dezember bis 10. Februar,
- b. Atlantische Forelle: 16. September bis 25. Dezember,
- c. Hecht: 1. Februar bis 30. April,
- d. Zander: 1. April bis 31. Mai.

**§ 16** *Fangmindestmasse und Fangzahlbeschränkungen*

<sup>1</sup> Die gefangenen Fische müssen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse folgende Mindestlängen aufweisen:

- a. Felchen: 25 cm,
- b. Forelle: 50 cm,
- c. Egli: 15 cm,
- d. Hecht: 50 cm,
- e. Zander: 50 cm,
- f. Karpfen: 35 cm.

<sup>2</sup> Angelfischerinnen und -fischer dürfen pro Tag höchstens fangen:

- a. Felchen: 25 Fische,
- b. Forelle: 1 Fisch,
- c. Egli: 30 Fische,
- d. Hecht: 3 Fische.

## 7. Strafbestimmungen

### § 17 *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Übereinkunft werden nach den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991<sup>4</sup> und der kantonalen Fischereigesetzgebungen bestraft.

## 8. Schlussbestimmungen

### § 18 *Inkrafttreten und Kündigung*

<sup>1</sup> Diese Übereinkunft ist in den Gesetzessammlungen der Kantone Aargau und Luzern zu publizieren. Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund<sup>5</sup> am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie kann von beiden Kantonen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 18 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs schriftlich gekündigt werden.

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>4</sup> SR 923.0

<sup>5</sup> Vom Bund genehmigt am 2. Dezember 2021.

**IV.**

Die Übereinkunft tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund<sup>6</sup> am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aarau, 27. Oktober, und Luzern, 16. November 2021

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Luzern

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Aargau

Der Landammann: Stephan Attiger

Die Staatsschreiberin: Joana Filippi

---

<sup>6</sup> Vom Bund genehmigt am 2. Dezember 2021.